

## STATUTEN

der

### **Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen Association Swiss Social Firms (ASSOF)**

#### **I. Name und Sitz**

Art. 1. Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten.

#### **II. Vereinszweck**

Art. 2. Die ASSOOF setzt sich für das Verständnis, die Akzeptanz und die Verbreitung von Sozialfirmen als Unternehmensform in der Schweiz ein. Insbesondere strebt sie an:

- Anerkennung von Sozialfirmen als Unternehmensform
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von Sozialfirmen in der Schweiz sowie auf internationaler Ebene
- Förderung der Qualitätsentwicklung
- Unterstützung beim Aufbau und Führen von Sozialfirmen

#### **III. Mittel**

Art. 3. Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- weitere Zuwendungen Dritter
- Erträge aus eigenen Aktivitäten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **IV. Mitgliedschaft**

Art. 4. Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche oder juristische Personen (Kollektivmitglieder), welche am Vereinszweck interessiert sind oder die ASSOOF mit finanziellen Mitteln und über längere Zeit unterstützen wollen.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag und hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Art. 5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt; Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt; Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **V. Organisation**

Art. 6. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **A. Die Mitgliederversammlung**

Art. 7. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Sie hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes über die Arbeit des Vorstandes
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- Abänderung und Ergänzung der Statuten. Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Beschlussfassung in anderen ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
- Auflösung des Vereins

Art. 8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem fünftel der Mitglieder, jederzeit einberufen werden.

Art. 9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens zwanzig Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vereinsmitglieder, wobei jede ein Kollektivmitglied vertretende Person eine Stimme hat.

Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig und muss durch eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegen; es darf jeweils nur ein Mitglied durch ein anderes vertreten werden.

## **B. Der Vorstand**

Art. 10. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Art. 11. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern. Er kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an einzelne delegieren.

Art. 12. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 13. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sein.

## **C. Die Kontrollstelle**

Art. 14. Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle jeweils auf ein Jahr. Diese prüft, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind. Sie orientiert die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

Art. 15. Der Verein besteht für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 16. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

## **VII. Schlussbestimmung**

Art. 17. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung in Kraft. Sie sind an der Versammlung vom 4. Juni 2008 genehmigt worden.

Olten, den 4. Juni 2008

Für den Vorstand: Stefan M. Adam

Christin Kehrli

Christine Krämer

Thomas Mohler

Hans-Peter Lang